

Teilnahmebedingungen

I. Abschluss des Reisvertrages: Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Reiseveranstalters zustande. Hat der Kunde nicht spätestens 5 Tage vor Reiseantritt die Reisedokumente erhalten, so ist er verpflichtet den Reiseveranstalter zu benachrichtigen. Für den Fall, dass er dieses unterlässt und die Reise aufgrund fehlender Dokumente nicht antritt, gilt dieses als kostenpflichtiger Rücktritt.

II. Zahlung: Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 150 EURO fällig. Die Restzahlung des Reisepreises wird bis 3 Wochen vor Reiseantritt ohne weitere Aufforderung fällig.

III. Leistungen: Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der Reisebestätigung unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung im Anschreiben, Nebenabreden die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

IV. Rücktritt durch den Kunden: Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftliche zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter eine Entschädigung für Reisevorbereitungen unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen (Beherbergungsaufenthalte, Sportprogramme, Busreisen usw.). Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass dem Reiseveranstalter kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist:

Rücktrittskosten

Bis zum 31 Tag vor Reisebeginn (des Reisepreises)	20%
bis zum 22 Tag vor Reisebeginn (des Reisepreises)	30%
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn (des Reisepreises)	50%
bis zum 8. Tag vor Reisebeginn (des Reisepreises)	80%
vor 2.bis7. Tag vor Reisebeginn (des Reisepreises)	90 %
ab 1. Tag vor Reisebeginn (des Reisepreises)	100%

V. Umbuchung: Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. In diesem Fall, wie auch in allen anderen Fällen einer Umbuchung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro / Person fällig. Der Reiseveranstalter kann der Ersetzung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen widersprechen.

VI. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter: Der Reiseveranstalter ist berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung von Fristen aus wichtigen Gründen zu kündigen, insbesondere, a) wenn der Reisende bei Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters die Reise nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, b) wenn der Reiseveranstalter feststellt, dass die in der Ausschreiben und/oder im Informationsschreiben geforderten persönlichen Anforderungen nicht erfüllt werden und dadurch die geplante Durchführung der Veranstaltung gefährdet oder sogar eine Gefährdung der Sicherheit der anderen Teilnehmer und der Veranstaltungsleiter herbeigeführt wird. Kündigt der Reiseveranstalter bzw. der Veranstaltungsleiter, so behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Der Reiseveranstalter kann die Reise bis 14 Tage vor Reisebeginn kündigen, falls sich nicht genügend Teilnehmer anmelden und die Fahrt aus diesem Grunde

wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12 Personen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführbarkeit der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm den Rücktritt zu erklären. Der Kunde erhält dann den eingezahlten Reisepreis zurück, ein weiterer Anspruch besteht nicht. Ein Nichterfüllen der persönlichen Voraussetzungen infolge von Selbstüberschätzung und/oder Unvermögen kann im Sinne der Sicherheit des Teilnehmers zum Ausschluss von Teilleistungen wie z.B. den Skikursen führen. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Ist der wichtige Grund von dem Kunden nicht zu vertreten, hat der Reiseveranstalter in entsprechender Anwendung des § 645 Abs.1 BGB Anspruch auf die eine der erbrachten Leistung entsprechende Teilvergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen.

VII. Aufhebung eines Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände: Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer Gewalt (Lawinengefahr, Krieg, Seuchen etc.) erheblich gefährdet und so die Sicherheit der Reisetilnehmer in Frage gestellt, so können sowohl der Kunde als auch der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen. Die gegenseitigen Rechte ergeben sich aus dem Reisvertragsrecht (§651 j BGB).

VIII. Mitwirkungspflicht: Der Reisende ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und um evtl. Schäden möglichst gering zu halten. Der Reisende ist verpflichtet, Maßnahmen zur Behebung einer evtl. Störung mit der Reiseleitung abzusprechen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

IX. Leistungs- und Preisänderungen: Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und (z.B. durch Lawinengefahr, schlechte Witterung, Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl) und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisvertrages um max. 5 % zu erhöhen., wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Angaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird und wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt schriftlich vom Reiseveranstalter benachrichtigt. Die Erhöhung des Reisepreises ist in dem Umfang möglich, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Kopf bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken.

X. Beschränkung der Haftung: Die Haftung des Reiseveranstalters ist auf den 3fachen Reisepreis beschränkt (für Schäden, die nicht Körperschäden sind), soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers (z. B. Busunternehmen, Hotel etc.) verantwortlich ist. Unterliegt die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung den gesetzlichen Vorschriften oder internationalen Abkommen, so kann der Reiseveranstalter sich auf dort vorgesehene weitergehende Beschränkungen oder Voraussetzungen berufen.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Liftpässe, Flüge namentlich genannter Veranstalter, die für die entsprechende Beförderungsausweise ausgestellt werden). Hier gelten die Geschäftsbedingungen der Betreiber. Insbesondere übernimmt der Reiseveranstalter bei technischem Defekt oder schlechtem Wetter keine Haftung für ausgefallene Liftpasstage.

XI. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Ausschlussfrist und Verjährung

Bei auftretenden Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich der vor Ort eingesetzten Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche verfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, für uns erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn wir bzw. unsere örtlichen Reiseleiter, eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist verstreichen haben lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns bzw. unseren Reiseleitern verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, muss der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vorgesehenen Reiseende geltend machen. Diese Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der u. a. Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Form wird dringend empfohlen.

Ansprüche des Reisetnehmers gegenüber dem Reiseveranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung – verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum.

Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich zurückweist

Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines Reisetnehmers gegen uns an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reisetnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

XII. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung: Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

XIII. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften: Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Ach wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten.

XIV. Alpine Gefahren:

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass dem Gebirge innewohnende Gefahren nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und ein Restrisiko für jeden Teilnehmer erhalten bleibt.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Skiunfälle, die sich aufgrund von nicht grober Fahrlässigkeit während einer skifahrerischen Betreuung oder eines Skikurses ereignen.

XV. Reisebeginn/ -ende:

Die Reise beginnt am Reiseort mit dem Zeitpunkt der Begrüßung und endet mit dem Zeitpunkt der Abschlussbesprechung.

XVI. Gerichtsstand: Gerichtsstand für die Klagen gegen den Reiseveranstalter ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln. Für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche des Reiseveranstalters gegen den Kunden der Gerichtsstand Köln vereinbart.

Unsere Angebote sowie ein über unser Online/Internetangebot zustande kommender Vertrag, gleich welcher Art, unterliegt in allen seinen Rechtswirkungen, insbesondere hinsichtlich seines Zustandekommens, der Abwicklung und der Gewährleistung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XVII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstalters bzw. Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungs- bzw. Reisevertrages zur Folge.

Veranstalter:

Veranstalter ist acht-tours, Aachenerstrasse 17, 50674 Köln.